

Antragsteller/in

| | | | | | |
|----------------------|----------------------|------------------|-----|---------|--|
| Name | | Geburtsname | | Vorname | |
| Anschrift | | | | | |
| Telefon-Nr. -privat- | Telefon-Nr. -Arbeit- | Mobiltelefon-Nr. | Fax | E-Mail | |
| erreichbar von - bis | erreichbar von - bis | | | | |

Antrag auf Stundung

Zurück an:

Buchungszeichen (bitte unbedingt angeben)

Stadt Recklinghausen
 Fachbereich 20.2
 45655 Recklinghausen

Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich schulde der Stadt Recklinghausen

Bezeichnung der Forderung

in Höhe von

€

Die Höhe des Forderungsbetrages erkenne ich an.

Da ich nicht in der Lage bin, den geforderten Betrag fristgemäß zu zahlen, bitte ich um Stundung.

Hiermit verpflichte ich mich, den oben angegebenen Gesamtbetrag in monatlichen Raten von

€

zum _____ eines jeden Monats, beginnend mit dem

Datum (TT.MM.JJJJ)

zu begleichen.

Hinweis: Die Mindesthöhe einer Rate beträgt 50,00 €!
Maximal sind 12 Monatsraten möglich!

Die jeweiligen Zahlungen werden termingerecht unter Angabe des Buchungszeichens geleistet.

Bei **verspäteter oder unvollständiger** Ratenzahlung wird der verbleibende Restbetrag **in einer Summe sofort fällig**.

Voraussetzung für die Gewährung einer Stundung gem. § 27 Abs. 1 KomHVO ist, dass der Einzug der Forderung am Fälligkeitstag mit einer erheblichen Härte für den Schuldner verbunden ist und der Anspruch nicht gefährdet erscheint.

Nähere Ausführungen dazu befinden sich auf dem Informationsblatt.

Der Antrag muss daher sorgfältig begründet werden.

Außerdem sind gestundete Beträge angemessen zu verzinsen.

Ausführliche Begründung für den Stundungsantrag (Wird hier keine Begründung aufgeführt, gilt der Antrag als abgewiesen!)_____
UnterschriftAnlagen

Informationsblatt

über die Voraussetzungen für die Gewährung einer Stundung städtischer Ansprüche

Die gesetzliche Grundlage, kommunale Ansprüche zu stunden, findet sich im § 27 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (nachfolgend kurz "KomHVO NRW" genannt) und im § 222 der Abgabenordnung (nachfolgend kurz "AO" genannt). Dieser wurde im § 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für anwendbar erklärt.

Nach § 27 Abs. 1 KomHVO NRW und § 222 AO ist die in das Ermessen der Behörde gestellte Gewährung einer Stundung an zwei Voraussetzungen gebunden.

1. Die Einziehung des gesamten, von der Stadt erhobenen, Betrages würde zum Zeitpunkt der Fälligkeit für den Schuldner eine **erhebliche Härte** bedeuten
- und**
2. der Anspruch darf durch die Stundung **nicht gefährdet** sein.

Es müssen stets **beide** Voraussetzungen erfüllt sein.

Die folgenden Hinweise dienen zur Erläuterung der beiden Voraussetzungen.

zu 1. **"Erhebliche Härte"**

Die Einziehung der Forderung ist für den Schuldner erst dann mit einer *"erheblichen Härte"* verbunden, wenn er sich auf die Erfüllung nicht rechtzeitig vorbereiten konnte oder sich augenblicklich in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet. Hier spricht man dann von *Stundungsbedürftigkeit*, die aber nur von vorübergehender Natur sein darf.

Hinzu kommt, dass der Schuldner seine finanzielle Notlage nicht selbst schuldhaft herbeigeführt haben darf (*Stundungswürdigkeit*). Es ist also nur stundungswürdig, wer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht über die zur Erfüllung des Anspruchs notwendigen Mittel verfügt. Wer jedoch die mangelnde Leistungsfähigkeit selbst herbeigeführt hat, kann keine Stundung verlangen. Der Schuldner muss sich im Rahmen des Vorhersehbaren auf die Zahlungstermine einstellen.

Erforderlichenfalls muss der Schuldner vorhandene Wertpapiere veräußern oder Bankkredite in Anspruch nehmen, um seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Einschränkungen in der Lebensführung müssen in zumutbarem Umfang hingenommen werden.

zu 2. **Gefährdung des Anspruches**

Aus der zweiten Voraussetzung folgt, dass der Anspruch der Stadt gegenüber dem Schuldner nicht gefährdet werden darf. Der Anspruch wird durch die Stundung gefährdet, wenn er zu dem späteren Fälligkeitszeitpunkt nicht mehr oder nur mit Schwierigkeiten realisiert werden kann.

Für die Dauer der Stundung werden **Zinsen** erhoben (§ 234 AO, § 12 KAG i. V. m. § 234 AO). Die Zinshöhe beträgt zur Zeit 0,5 % für jeden vollen Monat der Stundung ((6 % in einem vollen Stundungsjahr), dazu § 238 AO, § 12 KAG i. V. m. § 238 AO).

Abweichend hiervon beträgt der monatliche Zinssatz bei der Stundung von Erschließungsbeiträgen z. Zt. 0,0933 % (1,12 % in einem vollen Stundungsjahr). Der jeweilige Restbetrag ist mit höchstens 2 vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen (§ 135 BauGB).

Eine Stundung wird **nur** auf schriftlichen Antrag gewährt. Der entsprechende Stundungsantrag soll **vor** der Fälligkeit des Anspruches gestellt werden.

Eine Stundung kann **nicht** mehr beantragt werden, wenn die Vollstreckungsabteilung der Stadt schon tätig geworden ist (z. B. Auftrag an den Vollziehungsbeamten).

